

§§ 222, 228, 229, 315 c, 27 StGB

Abgrenzung von Selbst- und Fremdgefährdung und rechtfertigende Einwilligung in lebensgefährdende Handlungen

BGH, Urt. v. 20.11.2008 – 4 Str 328/08

Leitsätze

1. Die Abgrenzung zwischen Selbst- und einverständlicher Fremdgefährdung richtet sich bei Fahrlässigkeitsdelikten nach der Herrschaft über den Geschehensablauf.
2. Zur rechtfertigenden Wirkung einer Einwilligung bei gefährlichem Handeln im Straßenverkehr.

Fall

B, J, H und S gehörten zu einer Szene junger Männer, die im Bodenseegebiet auf öffentlichen Straßen mit frisierten Autos Beschleunigungstests und Rennen veranstalteten. B verfügte über einen für Rennzwecke umgebauten Golf II mit einer Höchstgeschwindigkeit von 240 km/h. Als H am 30. März 2007 den Porsche seines Vaters ausleihen konnte, verabredeten B und H, auf der vier-spurig ausgebauten B 33 einen Beschleunigungstest durchzuführen. J und S beteiligten sich hieran als Beifahrer von B bzw. H, indem sie das Rennen mit Videokamera bzw. Handy filmten und durch Herunterzählen per Handzeichen von 3 bis 0 das Startzeichen gaben.

Bei einer Geschwindigkeit von 80 km/h gaben B auf der linken und H auf der rechten Fahrspur fahrend auf Handzeichen des J Vollgas. Beim Erreichen eines Abschnitts, auf dem die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 120 km/h begrenzt ist, hatten beide eine Geschwindigkeit von über 200 km/h erreicht, setzten den Test aber fort, auch als vor ihnen auf dem rechten Fahrstreifen ein mit vier Personen besetzter, ca. 120 km/h fahrender Opel auftauchte. Als dessen Fahrer G die sich von hinten nähernden Fahrzeuge bemerkte, lenkte er sein Fahrzeug auf seinem Fahrstreifen möglichst weit rechts. B wich mit seinem Golf auf dem linken Fahrstreifen Richtung Mittelleitplanke aus, während H von dem rechten Fahrstreifen über die mittlere Fahrbahnmarkierung auf den linken Fahrstreifen auswich, um den Opel ebenfalls überholen zu können. Während des Überholvorgangs befanden sich die drei Fahrzeuge nebeneinander, wobei der Abstand zwischen dem Golf und dem Porsche 30 cm betrug.

In diesem Moment geriet B mit dem Golf auf den Grünstreifen an der Mittelleitplanke. Bei dem Versuch, das Fahrzeug wieder auf die Fahrbahn zu lenken, verriß er das Steuer. Der Golf überschlug sich mehrfach, kam nach 300 m zum Stehen und geriet dort in Brand. B und J, die nicht angeschnallt gewesen waren, wurden aus dem Fahrzeug geschleudert. Dabei wurden B verletzt und J getötet.

Strafbarkeit von B und H?

Entscheidung

A. Strafbarkeit des B

I. Durch das Überholmanöver könnte sich B wegen **fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB** strafbar gemacht haben.

1. Hätte B den Opel nicht überholt, wäre es nicht zu dem für J tödlichen Unfall gekommen. Daher hat B den **Tod des J verursacht**.

2. B müsste **fahrlässig** gehandelt haben. Das setzt die Verletzung der im Verkehr objektiv gebotenen Sorgfalt und die objektive Vorhersehbarkeit der Folgen voraus.

a) Die **Sorgfaltspflichtverletzung** ergibt sich hier aus dem Verstoß des Beschleunigungstests gegen § 29 Abs. 1 StVO, des Überholmanövers gegen § 5

Abs. 4 S. 2 StVO, der Überschreitung der am Unfallort zulässigen Höchstgeschwindigkeit gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 7 (Zeichen 274) und dem Verstoß gegen die Generalklausel des § 1 Abs. 2 StVO.

b) Dass ein derartiges Verhalten zu Unfällen mit tödlichen Folgen für die Beteiligten führen kann, ist generell **objektiv vorhersehbar**. Ob dies auch für die Einzelheiten des Kausalverlaufs und die Folgen gilt, ist ohne Bedeutung.

3. Zweifelhaft erscheint, ob der Tod des J dem Handeln des B **objektiv zuzurechnen** ist. Zwar liegt der Erfolg im Schutzbereich der verletzten Sorgfaltsregeln und wäre durch pflichtgemäßes Verhalten vermeidbar gewesen. Jedoch könnte die Zurechnung nach den Grundsätzen einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung oder durch eine dieser gleichzustellende einverständliche Fremdgefährdung ausgeschlossen sein.

a) Nach Rspr. und h.M. begründet die vorsätzliche oder fahrlässige Veranlassung, Förderung oder Ermöglichung einer **eigenverantwortlichen Selbsttötung oder -verletzung** keine Strafbarkeit des Beteiligten, wenn dieser das Risiko nicht besser erfasst als der sich selbst Schädigende. Dies gilt auch bei Beteiligung an einer **Selbstgefährdung**, wenn sich das vom Opfer bewusst eingegangene Risiko realisiert. Maßgeblich für die Abgrenzung einer Selbstschädigung oder -gefährdung von einer Fremdschädigung sind die Kriterien zur Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme. Liegt die **Tatherrschaft** zumindest auch bei dem an der Selbstgefährdung Beteiligten, so begeht dieser eine eigene Tat und kann nicht aus Gründen der Akzessorietät der Teilnahme wegen des Fehlens einer Haupttat straffrei sein. Dies gilt auch für Fälle fahrlässiger Selbst- bzw. Fremdgefährdung und -schädigung.

Hier hatte B als Fahrzeugführer die Herrschaft über die Gefahrenlage, da es seiner Entscheidung unterlag, das Überholmanöver fortzusetzen oder abubrechen. J hätte durch sein Verhalten die davon ausgehenden Gefahren nicht abwenden können. Sein vorheriger Beitrag durch Geben des Startzeichens und das Filmen des Rennens waren von untergeordneter Bedeutung. Daher lag hier keine Selbst-, sondern eine Fremdgefährdung vor.

b) Eine **einverständliche Fremdgefährdung** wird zum Teil der Beteiligung an einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung gleichgestellt, wo sie ihr „unter allen relevanten Aspekten gleichstehe“. Das sei der Fall, wenn der eingetretene Schaden Folge des bewusst eingegangenen Risikos ist und der Verletzte das Risiko in gleichem Maße überschaut wie der Beteiligte. Dafür könnte hier sprechen, dass alle Beteiligten der fraglichen „Szene“ angehörten und J deshalb die von solchen Rennen ausgehenden Gefahren bewusst gewesen sein dürften. Das beurteilt der Senat anders.

*„[25] ... cc) Auch eine – vom Landgericht angenommene – der Selbstgefährdung gleichzustellende Fremdgefährdung bzw. -schädigung liegt nicht vor (...). Diese kann nicht allein damit begründet werden, dass es weitgehend vom Zufall abhing, wer im konkreten Fall Fahrer und wer Beifahrer war. Entscheidend ist vielmehr **die tatsächliche Situation beim Schadenseintritt**. Ob diese Grundsätze in gleicher Weise Geltung hätten, wenn die an einem riskanten Unternehmen Beteiligten ein in etwa gleiches Maß an Tatherrschaft besessen hätten (hier die beiden Fahrer der am Rennen beteiligten Fahrzeuge im Verhältnis untereinander), hat der Senat nicht zu entscheiden, weil diese Voraussetzung im Verhältnis der Angeklagten B. und H. zu J. nicht vorliegt.“*

Hierfür spricht auch, dass J mit seiner Beteiligung an dem Beschleunigungstest kaum bewusst das Risiko eines solchen Überholmanövers eingegangen sein dürfte.

4. Möglicherweise war die Tat durch eine **Einwilligung** des J gerechtfertigt. Das setzt voraus, dass eine rechtfertigende Einwilligung in eine das Leben gefährdende Handlung rechtlich zulässig ist. Diese Frage ist umstritten.

Vgl. zum Problemkreis AS-Skript Strafr AT 1 [2006], S. 203 ff.

Während die Unterscheidung von Täterschaft und Teilnahme von der Rspr. im Allgemeinen nach der subjektiven Teilnahmelehre vom Täterwillen abhängig gemacht wird, der im Wege wertender Betrachtung des Umfangs der Beteiligung, des Eigeninteresses am Täterfolg, der Tatherrschaft oder des Willens zur Tatherrschaft festgestellt wird, stellt der BGH bei der Abgrenzung von Selbst- und Fremdschädigung bzw. -gefährdung direkt auf die Tatherrschaft ab.

Diese Ansicht geht zurück auf Roxin, Strafr AT I, 4. Aufl. 2006, § 11 Rdnr. 121 ff. Die Vorinstanz hatte hierauf die Ablehnung einer fahrlässigen Tötung gestützt.

Die vorliegende Begründung liegt neben der Sache, weil die Lehre von der einverständlichen Fremdgefährdung gerade bei Tatherrschaft des Beteiligten die objektive Zurechnung ausschließen will.

BGHSt 4, 88, 93; 7, 112, 114; BGH, Urt. v. 20.06.2000 – 4 StR 162/00

BGHSt 49, 34, 42, 44; 49, 166, 173, wo allerdings die Grenzen der Zulässigkeit wegen einer konkreten Lebensgefahr als überschritten angesehen wurden.

Die frühere Rspr. ging von der Unzulässigkeit einer Einwilligung in eine das Leben gefährdende Handlung aus. Dies ergebe sich aus der Wertung des § 216 StGB, dem Fehlen einer § 228 StGB entsprechenden Regelung im Bereich der Tötungsdelikte und daraus, dass § 222 StGB das Leben des Einzelnen im Interesse der Allgemeinheit schütze.

Dazu stand in gewissem Widerspruch, dass später eine rechtfertigende Einwilligung in Fällen des § 227 StGB für möglich gehalten wurde, der das Unrecht einer fahrlässigen Tötung enthält. Der gegenteiligen Lehre, wonach eine rechtfertigende Einwilligung in den Grenzen des § 228 StGB auch im Falle des § 222 StGB für zulässig gehalten wird (Sch/Sch/Lenckner, 27. Aufl. 2006, vor § 32 Rdnr. 104), wurden „beachtliche Argumente“ zugestanden. Dieser Ansicht schließt sich der BGH nunmehr an.

„[28]... In neueren Entscheidungen – insbesondere zu § 227 StGB – hat der Bundesgerichtshof dagegen darauf abgestellt, dass bei einer Einwilligung in die (vorsätzliche) Körperverletzung die Grenze zur Sittenwidrigkeit jedenfalls dann überschritten sei, wenn bei vorausschauender objektiver Betrachtung aller maßgeblichen Umstände der Tat der Einwilligende durch die Körperverletzungshandlung in konkrete Todesgefahr gebracht werde. Für diese Eingrenzung spreche sowohl der Normzweck des § 228 StGB als auch die aus der Vorschrift des § 216 StGB abzuleitende gesetzgeberische Wertung. Sie begrenzen die rechtfertigende Kraft der Einwilligung in eine Tötung oder Körperverletzung, da das Gesetz ein soziales bzw. Allgemeininteresse am Erhalt dieser Rechtsgüter auch gegen den aktuellen Willen des Betroffenen verfolge (...). Diese Grundsätze hat der Bundesgerichtshof auf die Fälle übertragen, in denen das spätere Opfer in das Risiko des eigenen Todes eingewilligt und sich dieses anschließend – im Rahmen des von der Einwilligung ‚gedeckten‘ Geschehensablaufs – verwirklicht hat. Auch in diesen Fällen scheidet eine Rechtfertigung der Tat durch die Einwilligung des Opfers bei konkreter Todesgefahr aus (...).

*[29] Für gefährliches Handeln im Straßenverkehr gilt nichts anderes. Zwar versucht der Gesetzgeber, den Gefahren des Straßenverkehrs durch besondere Verhaltensregeln – insbesondere in der Straßenverkehrsordnung – entgegenzuwirken; auch ist ein gefährliches Verhalten im Straßenverkehr allgemein untersagt (§ 1 Abs. 2 StVO). Dies führt jedoch nicht dazu, dass bei einem Verstoß gegen verkehrsbezogene Sorgfaltspflichten einer Einwilligung des Betroffenen in gefährdendes Verhalten eines anderen keinerlei rechtliche Bedeutung zukommt. Eine rechtfertigende Wirkung der Einwilligung in riskantes Verkehrsverhalten scheidet nur für diejenigen Tatbestände grundsätzlich aus, die zumindest auch dem Schutz der Sicherheit des Straßenverkehrs im Allgemeinen dienen (§§ 315 b, 315 c StGB). Bezweckt eine Vorschrift dagegen ausschließlich den Schutz von Individualrechtsgütern (wie §§ 222, 229 StGB), so **verliert die Einwilligung ihre (insoweit) rechtfertigende Wirkung nur dort, wo die Grenze zur Sittenwidrigkeit überschritten ist, also bei konkreter Todesgefahr, unabhängig von der tatsächlich eingetretenen Rechtsgutverletzung.**“*

Darüber hinaus erscheint auch zweifelhaft, ob J bei Antritt des Rennens oder später überhaupt schlüssig in die von dem Überholmanöver ausgehende Gefährdung eingewilligt hat.

Als B das Rennen auch zu einem Zeitpunkt fortsetzte, in dem ein gleichzeitiges Überholen eines unbeteiligten dritten Fahrzeugs mit nicht mehr kontrollierbaren Risiken für alle Beteiligten verbunden war, gerieten diese in konkrete Lebensgefahr. In eine derart massive Gefährdung konnte J nicht mehr mit rechtfertigender Wirkung einwilligen. Die Tat war daher rechtswidrig.

5. B handelte auch **fahrlässig-schuldhaft**, da ihm persönlich die Einhaltung der Verkehrsregeln möglich und als Mitglied der „Szene“ die von solchen Rennen ausgehenden möglichen Folgen vorhersehbar waren.

B hat sich wegen fahrlässiger Tötung strafbar gemacht.

II. In Betracht kommt ferner eine Strafbarkeit wegen **Straßenverkehrsgefährdung gemäß § 315 c Abs. 1 Nr. 2 b StGB**.

1. Durch das Überholmanöver unter Verstoß gegen § 5 Abs. 4 S. 2 StVO hat B **grob verkehrswidrig und rücksichtslos falsch überholt**.

2. Dadurch hat er sowohl **Leib und Leben** der Insassen des Opel **konkret gefährdet** als auch dieses Fahrzeug als **fremde Sache von bedeutendem Wert**.

3. B handelte auch in Kenntnis und Billigung dieser Umstände, also **vorsätzlich**, sowie **rechtswidrig** und **schuldhaft**.

Die vorsätzliche Straßenverkehrsgefährdung konkurriert tateinheitlich gemäß § 52 StGB mit der fahrlässigen Tötung.

B. Strafbarkeit des H

I. Auch H hat sich nach den zur Strafbarkeit des B dargestellten Grundsätzen **gemäß § 222 StGB** wegen **fahrlässiger Tötung des J** strafbar gemacht.

II. In Betracht kommt ferner eine **fahrlässige Körperverletzung gemäß § 229 StGB** bzgl. des B.

1. H hat durch fahrlässiges Handeln die Körperverletzung des B **verursacht**.

2. Möglichweise ist insoweit aber die **objektive Zurechnung** durch eine **eigenverantwortliche Selbstgefährdung** des B ausgeschlossen. Hier hatten H und B in gleicher Weise die Herrschaft über das unmittelbar zum Erfolgseintritt führende Geschehen, da beide das Rennen beim Auftauchen des vorausfahrenden Opel hätten abbrechen können. Nach den zur Strafbarkeit des B dargestellten Grundsätzen begibt H damit aber eine eigene Tat, sodass sein Handeln nicht nur den Charakter einer straflosen fahrlässigen Teilnahme an einer tatbestandslosen Selbstgefährdung hatte. Jedoch könnten die Grundsätze der **einverständlichen Fremdgefährdung** zum Ausschluss der objektiven Zurechnung führen, da der Unfall und die Verletzung des B hier Folge eines von ihm bewusst mit dem Überholmanöver eingegangenen Risikos waren und er dieses in gleichem Maße überschaute wie der H. Ob dies dem Fall einer eigenverantwortlichen Selbstgefährdung gleichgestellt werden kann, ist jedoch umstritten.

Die Übertragung der Tatherrschaftsregeln auf die Fahrlässigkeitsdelikte erscheint gerechtfertigt. Denn wenn schon die vorsätzliche Teilnahme an einer tatbestandslosen Selbstschädigung nicht strafbar ist, muss dies erst recht für Fälle fahrlässiger Beteiligung gelten. Dem steht die Fremdgefährdung oder -schädigung aber nicht gleich, gerade weil die Tatherrschaft in diesen Fällen bei dem Beteiligten liegt. Die Annahme eines Tatbestandsausschlusses führt zur Umgehung der Zulässigkeitsgrenzen einer rechtfertigenden Einwilligung und damit zu einem Widerspruch zu den sich aus den §§ 216 und 228 StGB ergebenden Wertungen.

3. Eine **rechtfertigende Einwilligung** des B kommt wegen der von dem Handeln des H ausgehenden hochgradigen Lebensgefahr nicht in Betracht.

4. H handelte auch **fahrlässig-schuldhaft**. Danach hat sich H tateinheitlich auch wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 229 StGB strafbar gemacht.

III. Tateinheitlich dazu hat sich auch H **gemäß § 315 c Abs. 1 Nr. 2 b StGB** wegen Straßenverkehrsgefährdung strafbar gemacht.

Der Senat bestätigte im Übrigen die Verurteilung des Beifahrers S wegen Beihilfe zur Straßenverkehrsgefährdung gemäß §§ 315 c Abs. 1 Nr. 2 b, 27 StGB.

Dr. Wilhelm-Friedrich Schneider

Die streitige Frage, ob die Gefährdung von H und S trotz ihrer möglichen Tatbeteiligung den Tatbestand erfüllt, konnte daher genauso offen bleiben, wie die nach einer rechtfertigenden Einwilligung.

Die Entscheidung behandelt diese Frage nicht.

Dies hat der Senat ausdrücklich offen gelassen, s.o. Rdnr. 25 der Entscheidungsgründe.

In der Entscheidung BGH NJW 2003, 2326 (Mülltüten-Fall), auf die der Senat mehrfach verweist, hatte der BGH diese Ansicht als unvereinbar mit der dem vorrangigen Schutz des menschlichen Lebens verpflichteten Werteordnung des Grundgesetzes zurückgewiesen.